

# RS OGH 2020/7/29 4R93/20p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2020

## Norm

AHG §8 Abs2

ABGB §907 Abs2 zweiter Satz

ZPO §45

## Rechtssatz

In Bezug auf die Frage der Fälligkeit einer Schadenersatzforderung kommen die Bestimmungen des ABGB zur Anwendung. Die dreimonatige Äußerungsfrist des § 8 Abs 2 AHG trifft keine Aussage über die Fälligkeit und lässt sich daraus auch nicht der Beginn des Zinsenlaufs ableiten; sie regelt lediglich die Kostenersatzfrage bei Klagserhebung vor Ablauf der dreimonatigen Äußerungsfrist im Sinn des § 45 ZPO.

## Entscheidungstexte

- 4 R 93/20p  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 29.07.2020 4 R 93/20p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2020:RI0100075

## Im RIS seit

16.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)